

## **V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 09.12.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.02.2022 folgende V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

In einer Sitzung nach Abs. 2 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **Artikel 2**

§ 6 (Aufgaben der/des Bürgermeister/in) Abs. 2 Buchstabe j), k) und l) erhalten folgende Fassung:

j) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

k) Erteilen oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

l) Erteilung oder Versagung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

### **Artikel 3**

§ 7 (Aufgaben des Hauptausschusses) Abs. 2 Buchstabe d), e) und f) erhalten folgende Fassung:

d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

e) Erteilen oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

f) Erteilung oder Versagung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 145 BauGB (Baurechtliche Genehmigungen und Zustimmungen) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

### **Artikel 4**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

## **Artikel 5**

Diese V. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.02.2022 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heiligenhafen, den 08.02.2022

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

*gez. Kuno Brandt*

(L.S.)

(Kuno Brandt)